

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend die
Ermächtigung zur Gewährung einer Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich
für einen der HALI Büromöbel GmbH einzuräumenden Betriebsmittelkredit**

[FinD-091339/40-2011]

1. Die HALI Büromöbel GmbH ist ein Büromöbelhersteller mit dem Sitz in Eferding. An der HALI Büromöbel GmbH sind die faw unternehmensberatung kg (FAW) zu 95 % und Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Holler zu 5 % beteiligt. An der FAW wiederum ist Mag. Christoph Königslehner als unbeschränkt haftender Gesellschafter und Dr. Siegmund Gruber als Kommanditist beteiligt.
2. Auf Basis des Beschlusses des Oberösterreichischen Landtages vom 2. April 2009 betreffend die Ermächtigung der Oberösterreichischen Landesregierung zur Übernahme von Ausfallhaftungen ersuchte die HALI Büromöbel GmbH mit Antrag vom 14. Mai 2009 um die Gewährung einer Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich. Nachdem zwischenzeitig versucht wurde, Haftungsinstrumente des Bundes anzusprechen, wurde der Antrag mit den am 18. Februar 2011 eingereichten Unterlagen aktualisiert und vervollständigt. Beantragt wird sohin eine Ausfallsbürgschaft (gemäß § 1356 ABGB) des Landes Oberösterreich gegenüber der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen mit einer Laufzeit von 5 Jahren für 80 % eines von dieser Bank der HALI Büromöbel GmbH zu gewährenden Betriebsmittelkredits im Gesamtumfang von 4 Mio. Euro, sohin für einen Betrag von höchstens 3,2 Mio. Euro.
3. Der Wirtschaftsbeirat empfiehlt (Subbeilage 1) auf Basis
 - der mit dem Gutachten der KPMG vom 23. Mai 2011 (Subbeilage 2) erstellten positiven Fortbestandsprognose und
 - des Vertragskonzepts (Subbeilage 3) bestehend aus
 - der Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich samt
 - Kreditvertragdie Gewährung der beantragten Ausfallsbürgschaft.

Das Gutachten der KPMG wird durch eine Stellungnahme des zivilrechtlichen Sachverständigen vom 23. Mai 2011 ergänzt, die auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer Landesbürgschaft eingeht (Subbeilage 4).

4. Die Höhe des marktkonformen Haftungsentgelts ergibt sich aus der Differenz zwischen dem (abgesehen von Anpassungen auf Grund geänderter Eigenmittelbestimmungen für die Banken fix festgelegten) Zinssatz des besicherten Teils des Kredits und dem (veränderbaren) Zinssatz für den unbesicherten Kreditteil. Daraus ergibt sich derzeit ein Haftungsentgelt in Höhe von 1,5 % p.a..
5. Als Sicherheit verpfändet die FAW einen Teil ihres an der HALI Büromöbel GmbH gehaltenen Geschäftsanteils im Ausmaß einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von 189.000 Euro, was einer Beteiligung im Ausmaß von 20 % entspricht, an das Land Oberösterreich.
6. Die Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich wird rechtswirksam, wenn
 - die Ermächtigung des Oberösterreichischen Landtags an die Oberösterreichische Landesregierung zur Haftungsübernahme vorliegt,
 - die Oberösterreichische Landesregierung die Zustimmung zum Abschluss dieser Vereinbarung erteilt hat,
 - der Kreditvertrag mit der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen rechtswirksam abgeschlossen ist, die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Kreditbetrag ausbezahlt worden ist,
 - die zugunsten des Landes Oberösterreich zu bestellende Sicherheit rechtswirksam entstanden ist und
 - der HALI Büromöbel GmbH frisches Mezzaninkapital in Höhe von 1 Mio. Euro, das jedenfalls hinsichtlich der Kreditverbindlichkeit gegenüber der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und sohin auch gegenüber der Haftung des Landes Oberösterreich nachweislich nachrangig gestellt wurde, rechtlich zugesichert und auch zugezählt wurde.

Der vorliegende Antrag erfüllt grundsätzlich die Rahmenbedingungen des Oö. Haftungsmodells gemäß Landtagsbeschluss vom 2. April 2009. In Z. 1 dieses Landtagsbeschlusses wird die Oberösterreichische Landesregierung jedoch nur ermächtigt, in einem bis längstens 30. Juni 2010 ausnutzbaren Haftungsrahmen von maximal 150 Mio. Euro Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB einzugehen. Da diese Frist für die Ausnützbarkeit des Haftungsrahmens mittlerweile verstrichen ist, bedarf die Gewährung der von der HALI Büromöbel GmbH beantragten Ausfallsbürgschaft gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG einer neuerlichen Ermächtigung durch den Oö. Landtag.

Der gegenständliche Fall ist der letzte im Rahmen des Oö. Haftungsmodells fristgerecht eingebrachte und noch offene Antrag.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

1. wegen der besonderen Dringlichkeit gemäß § 26 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 von der Zuweisung dieser Regierungsvorlage an einen Ausschuss absehen und
2. die Oberösterreichische Landesregierung gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. Landesverfassungsgesetz ermächtigen, seitens des Landes Oberösterreich gegenüber der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB mit einer Laufzeit von 5 Jahren für 80 % eines von dieser der HALI Büromöbel GmbH zu gewährenden Betriebsmittelkredits im Gesamtumfang von 4 Mio. Euro, sohin für einen Betrag von 3,2 Mio. Euro, gemäß der beiliegenden Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich einzugehen.

4 Subbeilagen

Linz, am 30. Mai 2011
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

Subbeilage 1

Beschlussfassung der **fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates** für die **HALI Büromöbel GmbH**

Die stimmberechtigten Mitglieder der fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH, nämlich

- Mag. Ernst Haidenthaler, KPMG, als Vorsitzender,
- RA Dr. Wolfgang Lauss und
- Mag. Markus Roider, MBA

fassen auf der Grundlage

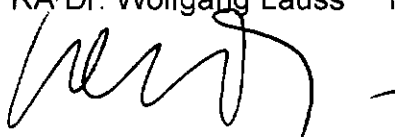
- der nach kritischer Prüfung des von der HALI Büromöbel GmbH vorgelegten nachhaltigen Existenzsicherungskonzepts durch KPMG mit Gutachten vom 23. Mai 2011 abgegebenen positiven Fortbestandsprognose,
- ergänzt durch die Bestätigung von RA Dr. Wolfgang Lauss vom 23. Mai 2011, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die HALI Büromöbel GmbH nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rz 10 des Punktes 2.1. der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABL C 244 vom 1.10.2004 einzustufen ist, und
- des mit der HALI Büromöbel GmbH hergestellten Einvernehmens und dem noch herzustellenden Einvernehmen mit der kreditierenden Bank betreffend die Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich einschließlich der darin sowie in den Beilagen dazu festgelegten Besicherungen

folgenden

Beschluss:

Die fallspezifische Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH empfiehlt dem Land Oberösterreich die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB gegenüber der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen für 80 % eines von dieser Bank der HALI Büromöbel GmbH zu gewährenden einmal ausnutzbaren Betriebsmittelkredits im Gesamtumfang von 4 Mio. Euro, sohin für einen Betrag von höchstens 3,2 Mio. Euro, mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Mag. Ernst Haidenthaler RA/Dr. Wolfgang Lauss Mag. Markus Roider, MBA



Beschlussfassung
der
fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates
für die
HALI Büromöbel GmbH

Die stimmberechtigten Mitglieder der fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH, nämlich

- Mag. Ernst Haidenthaler, KPMG, als Vorsitzender,
- RA Dr. Wolfgang Lauss und
- Mag. Markus Roider, MBA

fassen auf der Grundlage

- der nach kritischer Prüfung des von der HALI Büromöbel GmbH vorgelegten nachhaltigen Existenzsicherungskonzepts durch KPMG mit Gutachten vom 23. Mai 2011 abgegebenen positiven Fortbestandsprognose,
- ergänzt durch die Bestätigung von RA Dr. Wolfgang Lauss vom 23. Mai 2011, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die HALI Büromöbel GmbH nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rz 10 des Punktes 2.1. der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABL C 244 vom 1.10.2004 einzustufen ist, und
- des mit der HALI Büromöbel GmbH hergestellten Einvernehmens und dem noch herzustellenden Einvernehmen mit der kreditierenden Bank betreffend die Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich einschließlich der darin sowie in den Beilagen dazu festgelegten Besicherungen

folgenden

Beschluss:

**Die fallspezifische Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH empfiehlt dem Land Oberösterreich die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB gegenüber der Sparkasse Eferding-
Peuerbach-Waizenkirchen für 80 % eines von dieser Bank der HALI Büromöbel GmbH zu gewährenden einmal ausnutzbaren Betriebsmittelkredits im Gesamtumfang von 4 Mio. Euro, sohin für einen Betrag von höchstens 3,2 Mio. Euro, mit einer Laufzeit von fünf Jahren.**

Mag. Ernst Haidenthaler RA Dr. Wolfgang Lauss  Mag. Markus Roider, MBA

Beschlussfassung
der
fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates
für die
HALI Büromöbel GmbH

Die stimmberechtigten Mitglieder der fallspezifischen Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH, nämlich

- Mag. Ernst Haidenthaler, KPMG, als Vorsitzender,
- RA Dr. Wolfgang Lauss und
- Mag. Markus Roider, MBA

fassen auf der Grundlage

- der nach kritischer Prüfung des von der HALI Büromöbel GmbH vorgelegten nachhaltigen Existenzsicherungskonzepts durch KPMG mit Gutachten vom 23. Mai 2011 abgegebenen positiven Fortbestandsprognose,
- ergänzt durch die Bestätigung von RA Dr. Wolfgang Lauss vom 23. Mai 2011, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die HALI Büromöbel GmbH nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rz 10 des Punktes 2.1. der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABL C 244 vom 1.10.2004 einzustufen ist, und
- des mit der HALI Büromöbel GmbH hergestellten Einvernehmens und dem noch herzustellenden Einvernehmen mit der kreditierenden Bank betreffend die Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich einschließlich der darin sowie in den Beilagen dazu festgelegten Besicherungen

folgenden

Beschluss:

Die fallspezifische Kommission des Wirtschaftsbeirates für die HALI Büromöbel GmbH empfiehlt dem Land Oberösterreich die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB gegenüber der Sparkasse Eferding-Feuerbach-Waizenkirchen für 80 % eines von dieser Bank der HALI Büromöbel GmbH zu gewährenden einmal ausnutzbaren Betriebsmittelkredits im Gesamtumfang von 4 Mio. Euro, sohin für einen Betrag von höchstens 3,2 Mio. Euro, mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

 Mag. Ernst Haidenthaler RA Dr. Wolfgang Lauss Mag. Markus Roider, MBA

Subbeilage 2



KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kudlichstraße 41
4020 Linz
Austria

Telefon +43 (732) 6938-0
Telefax +43(732) 6938-2153
Internet www.kpmg.at

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Finanzen
Landhausplatz 1
4021 Linz

Kontakt (Mag. Haidenthaler) (2218)
(Mag. Waniek) (2196)

Linz, 23. Mai 2011

HALI Büromöbel GmbH – Beurteilung hinsichtlich der beantragten Ausfallhaftung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die HALI Büromöbel GmbH (im folgenden „HALI“) hat im Mai 2009 den Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB durch das Land Oberösterreich für zusätzliche Finanzierungen gemäß dem Beschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 2.4.2009 gestellt. HALI hat darüber hinaus im Februar 2011 Unterlagen nachgereicht.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Ausfallbürgschaft des Landes Oberösterreich wird auf die entsprechende rechtliche Stellungnahme verwiesen.

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden „KPMG“) wurde namens des Landes Oberösterreich durch den Wirtschaftsbeirat beauftragt, eine Stellungnahme zu der von der HALI beantragten Ausfallbürgschaft zu geben.

Gemäß dem vorliegenden Antrag wird eine Ausfallbürgschaft des Landes Oberösterreich in Höhe von EUR 3.200.000 für eine Maximallaufzeit von fünf Jahren begehrt. Die zu besichernde Kreditlinie beläuft sich insgesamt auf EUR 4.000.000, sodass die erforderliche Risikoteilung zwischen dem Land Oberösterreich und den kreditierenden Banken im Verhältnis 80 : 20 nachgewiesen ist.

KPMG hat den Antrag von HALI auf Basis des von HALI eingereichten Antrages und der Unterlagen vom 14.5.2009 sowie der nachgereichten Unterlagen vom 18.02.2011 geprüft.

Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Situation von HALI (basierend auf den von HALI eingereichten Unterlagen)

HALI vertreibt Büroausstattungen aus eigener und fremder Fertigung. Mit einem Marktanteil von rd. 13% gilt HALI in Österreich laut eigener Auskunft als Nummer 2 in der Büromöbelbranche.

Im Juni 2008 fand der Verkauf der HALI an die faw Unternehmensberatung KG (95%) und an DI Jürgen Holler (5%) statt. Eigentümer der faw Unternehmensberatungs KG sind Dr. Siegmund Gruber (80%, Kommanditist) und Mag. Christoph Königslehner (20%, Komplementär). Geschäftsführer ist seit der Übernahme Herr Mag. Christoph Königslehner, Herr Dr. Gruber ist Vorsitzender im HALI Aufsichtsrat.

Aufgrund der Wirtschaftskrise gingen 2009 die Umsätze in der Büromöbelbranche und somit auch bei HALI deutlich zurück. Während im Geschäftsjahr 2008/09 noch ein Konzernumsatz von rd. MEUR 55 erreicht wurde, musste HALI 2009/10 einen wesentlichen Rückgang auf rd. MEUR 37 hinnehmen. Für das aktuelle Wirtschaftsjahr 2010/11 geht das Management von HALI von einem weiteren Umsatzrückgang auf rd. MEUR 35 aus.

Darstellung der von Management durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen

HALI hat als Reaktion auf den Umsatzrückgang im Wirtschaftsjahr 2009/10 Restrukturierungsmaßnahmen gesetzt, um die Liquiditätssituation zu stabilisieren und einen Teil der geplanten Investitionen finanzieren zu können. Folgenden Maßnahmen zur Absicherung der Liquidität wurden durchgeführt:

- Verkauf von Liegenschaften in
 - Wien (Zinshaus Beitegasse),
 - Linz (Zinshaus Bürgerstraße) und einer
 - Gewerbeimmobilie in Graz, (Sale und Lease Back)mit einem Verkaufswert von in Summe rd. 4,6 MEUR;
- Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch Neugestaltung von Berater- und Serviceverträgen sowie Reduktion der Fixkosten, die den zurückgegangenen Kapazitäten angepasst wurden;
- Im Zuge der Restrukturierung wurde die Vertriebsniederlassungen in Deutschland zu einer Gesellschaft verschmolzen. Im Hinblick auf die Konzentration auf einen Standort in München wurde gemeinsam mit der Molto Luce GmbH ein Schauraum eingerichtet.

Der neuen Eigentümer haben nach der Übernahme von HALI im Jahr 2008 mit der strategischen Neupositionierung und der dafür notwendigen Produktivitätssteigerung begonnen:

- Aufgrund des Umsatzrückganges wurde auch eine Redimensionierung der Organisationsstruktur notwendig. Die Anpassung der Anzahl der Mitarbeiter an das gesunkene Umsatzniveau und die gestiegenen Automatisierung sind laut Auskunft des Managements abgeschlossen. Es ist keine weitere Reduktion der Mitarbeiteranzahl geplant.

- Die Optimierung der Produktionsprozesses soll eine Verkürzung der Lieferzeiten auf 15 Tage ermöglichen.
- Modernisierung der Produkte im Hinblick auf Erscheinung und Funktionalität

Im Zuge der der Steigerung der Produktivität wurden die folgenden Investitionen in den Maschinenpark realisiert:

- Maschine I (automatisches Plattenlager): Investitionsvolumen MEUR 2,4 in 2009 (rund TEUR 960 Anzahlung; Restbetrag in Leasingraten von monatlich TEUR 15)
- Maschine II (Nut- und Bekantungsanlage): Investitionsvolumen MEUR 2,8 in 2010 (rund TEUR 560 Anzahlung; Restbetrag in Leasingraten von monatlich TEUR 41)
- Maschine III (Automatisches Plattenlager, Nut- und Fräsanlage, Inbetriebnahme geplant für 2012): Investitionsvolumen MEUR 3,5 (rund TEUR 1.050 in Q1 201 I; Finanzierung des Resbetrag durch Leasingraten in Planung)

Es ist geplant zur Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen Eigenkapitalinvestoren mit bis zu MEUR 1,5 in Form von Mezzaninkapital zu beteiligen. Ein Investor soll der Gesellschaft rund MEUR 1 an Kapital in das Unternehmen zur Verfügung stellen, das für die Anzahlung zu Maschine III heran gezogen werden soll. Der Investor macht seine Beteiligung jedoch von der Gewährung der Landeshaftung abhängig.

Außerdem sind in der Vergangenheit Umschuldungsmaßnahmen getroffen worden, die zur Reduzierung der Zinslast geführt haben und somit nachhaltig die Liquiditätssituation des Unternehmens verbessern.

Feststellung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit einer Haftung des Landes Oberösterreich

Zur Untersuchung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit einer Haftung des Landes Oberösterreich wurden die vorläufigen Werte des nach International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschlusses der HALI zum 31.3.2011 herangezogen. Diese wurden auf Basis der vorläufigen Einzelabschlüsse der HALI Büromöbel GmbH, Eferding und der HALI Büromöbel GmbH Vertrieb von Möbeln, München zum 31.3.2011 ermittelt. Die im Zuge der Konzernabschlusserstellung durchzuführenden Konsolidierungs- und IFRS Umwertungsbuchungen wurden analog zum Konzernabschluss 31.3.2010 angenommen. Der wesentlichste Unterschied zwischen IFRS und UGB liegt in der Berücksichtigung der Betriebsliegenschaft zum Verkehrswert im IFRS Abschluss. Ein entsprechendes Verkehrswertgutachten wurde uns von HALI vorgelegt.

Auf Grundlage der beschriebenen Zahlenbasis waren zum 31.3.2011 weder mehr als 50% des IFRS Konzerneigenkapitals der HALI Büromöbel GmbH verschwunden, noch waren mehr als 25% des IFRS Konzerneigenkapitals der HALI Büromöbel GmbH in den letzten 12 Monaten verloren gegangen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und aktuell ist HALI nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, es liegt weder buchmäßige Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit vor. Die Geschäftsführung hat uns dies in einer unterfertigten Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich wird auf die diesem Schreiben beigelegte rechtliche Stellungnahme verwiesen.

Kreditwürdigkeit

Da ein Investor bereit ist auf Basis der bestehenden Finanzierungsstruktur (Bankverbindlichkeiten MEUR 6,9, aushaftende Leasingverbindlichkeiten MEUR 4,4) der HALI Mezzaninkapital in Höhe von MEUR 1 zur Verfügung zu stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die HALI Kreditwürdigkeit aufweist. Das Mezzaninkapital des Investors wird gegenüber den Bankverbindlichkeiten und somit gegenüber der Haftung des Landes Oberösterreich nachrangig gestellt.

Haftungsentgelt

Das Haftungsentgelt wurde mit (derzeit) 1,5% der Kreditsumme als Differenz zwischen dem marktkonformen Zinssatz ohne Besicherung und dem Zinssatz für den vom Land Oberösterreich besicherten Teil der Finanzierung vereinbart und stellt – wie in der beigelegten rechtlichen Stellungnahme festgehalten – ein angemessenes und marktübliches Haftungsentgelt im Sinne von Punkt 3.2 lit. d Abs 2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG.V auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI C 155 vom 20.6.2008, 10 ff, dar.

Allfällige Alternativen unter Berücksichtigung möglicher Kooperations- und Konzentrationsprozesse

Laut Aussage des Managements sind zur Zeit keine Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen geplant. Durch die Zusammenarbeit mit dem sich im Besitz des Mezzaninkapitalinvestors befindlichen Unternehmens sind in Zukunft positive Synergieeffekte zu erwarten. Diese sind in der vorhandenen Planungsrechnung nicht berücksichtigt.

Fortbestandsprognose

KPMG hat insbesondere die Fortbestandsprognose anhand des langfristigen Existenzsicherungskonzepts geprüft.

Der Umsatz von HALI wird, entsprechend der Planungsrechnungen, in den folgenden Jahren langsam anwachsen. Ein Erreichen des Vorkrisenumsatzes wird aber erst für das Geschäftsjahr 2018/19 erwartet.

Die operative Sanierung von HALI wurde mit der Übernahme durch die neuen Gesellschafter im Jahr 2008 initiiert. Mit der Inbetriebnahme der dritten Maschine soll ab dem Geschäftsjahr 2012/13 die geplante Produktivitätssteigerung voll zur Wirkung kommen.

Im Frühjahr 2011 soll die Einzahlung des Eigenkapitals oder der eigenkapitalähnlichen Mittel in der Höhe von MEUR 1 erfolgen.

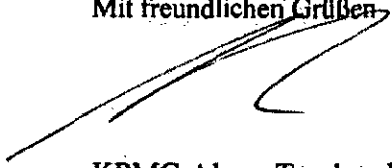
Laut der Planungsrechnung sollen ausgehend vom Ergebnis und Cash-Flow ab dem Geschäftsjahr 2011/12 positive Ergebnisse in allen darauffolgenden Planungsperioden bis 2018/19 erzielt werden. Auf Basis der getroffenen Umsatz- und Ergebnisannahmen ist Liquidität im Planungszeitraum ausreichend vorhanden. Möglicherweise höhere als geplante Working Capital Finanzierungserfordernisse könnten mit den geplanten liquiden Mitteln gedeckt werden, würden aber womöglich den Abschluss des Restrukturierungsprogramms verzögern.

Das Management der HALI Büromöbel GmbH hat uns in einer am 16. Mai 2011 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle für eine sachgerechte Beurteilung erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Nachweise und Bestätigungen vollständig und richtig vermittelt und erbracht wurden.

Empfehlung für die OÖ Landesregierung

KPMG hat für die Erfüllung sämtliche der in Abschnitt III der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Haftungszusagen erläuterten Kriterien geprüft, insbesondere die Fortbestandsprognose anhand des langfristigen Existenzsicherungskonzepts. Auf Basis der Fortbestandsprognose und der durchgeführten Prüfungshandlungen konnte KPMG dem Wirtschaftsbeirat vorschlagen, der Oö. Landesregierung die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für die HALI Büromöbel GmbH zu empfehlen. Der Wirtschaftsbeirat schloss sich diesem Vorschlag der Sitzung vom 23. Mai 2011 an und empfiehlt der Oö. Landesregierung die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für die HALI Büromöbel GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



**KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**



Vereinbarung über eine Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
im Folgenden kurz „LAND OÖ“ genannt

sowie

2. **HALI Büromöbel GmbH**, FN 101164 x, Schachingerstraße 1, 4070 Eferding, im Folgenden kurz „HALI“ oder „HAUPTSCHULDNER“ genannt,
3. **Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Holler**, geboren am 06.08.1976, Schulstraße 3 c, 4050 Traun, im Folgenden kurz „HOLLER“ genannt,
4. **faw unternehmensberatung kg**, FN 325259 y, Hanfpointstraße 2, 4050 Traun, im Folgenden kurz „FAW“ genannt,
5. **Mag. Christoph Königslehner**, geboren am 16.12.1975, Landstraße 40, 4020 Linz, im Folgenden kurz „KÖNIGSLEHNER“ genannt,
6. **Dr. Siegmund Gruber**, geboren am 11.12.1973, Neubauerstraße 26, 4050 Traun, im Folgenden kurz „GRUBER“ genannt,

die zu 3. – 6. genannten Personen einzeln oder gemeinsam auch „EIGENTÜMER“ genannt

sowie

7. **Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen**, FN 210377 d, Stadtplatz 1, 4070 Eferding,
im Folgenden kurz „SPARKASSE“ oder „KREDITIERENDE BANK“ genannt,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Eigentümerverhältnisse

Die HALI ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels zu FN 101164 x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Eferding. An der HALI sind die FAW zu 95 % und HOLLER zu 5 % beteiligt. An der FAW wiederum ist KÖNIGSLEHNER als unbeschränkt haftender Gesellschafter und GRUBER als Kommanditist beteiligt.

1.2. Die KREDITIERENDE BANK beabsichtigt dem HAUPTSCHULDNER mit dem heute Zug um Zug unterfertigten Kreditvertrag (Beilage 1.2.) einen Kredit in Höhe von EUR 4,000.000,00 zu gewähren (nachfolgenden kurz „Kredit“). Der Kreditbetrag soll der Betriebsmittelfinanzierung dienen. Beabsichtigt ist, dass für diesen Kredit eine Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ abgegeben werden soll.

1.3. Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme durch das LAND OÖ sind das Vorliegen einer Ermächtigung zur Haftungsübernahme an die Oö Landesregierung durch den Oö. Landtag, ein entsprechendes positives Gutachten des Wirtschaftsbeirates sowie die Gemeinschaftsrechtskonformität der Haftungsübernahme. Letzteres bedingt wiederum eine Erfüllung des Punktes 3.2. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI C 155 vom 20.06.2008, 10 ff, („Kommissions-Mitteilung“), damit das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeschlossen werden kann und somit auch keine Anmeldepflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV (ex Art 88 Abs 3 EG-V) besteht.

1.4. Nach Ansicht der Parteien liegt keine Beihilfe gemäß Art 107 AEUV vor, da die Voraussetzungen des Punktes 3.2. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI C 155 vom 20.06.2008, 10 ff, erfüllt sind.

2. Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ

2.1. Das LAND OÖ übernimmt gegenüber der KREDITIERENDEN BANK nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine auf die Uneinbringlichkeit der Hauptschuld des HAUPTSCHULDNERS beschränkte Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für die Verbindlichkeiten des HAUPTSCHULDNERS aus dem Kreditvertrag gemäß Beilage 1.2. bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

EUR 3,200.000,00 (Euro drei Millionen zweihunderttausend).

2.2. Die Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ wird hiermit auf jeweils 80 % (achtzig Prozent) der jeweils offenen und fälligen Kapitalverbindlichkeit aus dem Kredit begrenzt. Eine Haftung des LANDES OÖ für Zinsen, Nebengebühren und Kosten für die Einbringlichmachung des Kredites wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des LANDES OÖ ist sohin jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag von EUR

3,200.000,00 (Euro drei Millionen zweihunderttausend) begrenzt. Rückzahlungen des Kapitals verringern demnach die Bemessungsgrundlage für die Ausfallsbürgschaft entsprechend.

- 2.3. Dem LAND OÖ stehen sämtliche Einwendungen und Einreden, Anfechtungs- und Gestaltungsrechte des HAUPTSCHULDNERS zu.
- 2.4. Die Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ endet spätestens 5 (fünf) Jahre nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung („Bürgschaftslaufzeit“). Sofern innerhalb der Bürgschaftslaufzeit keine berechtigte Inanspruchnahme des LANDES OÖ aus der Ausfallsbürgschaft in Form der Geltendmachung mittels Rückscheinbriefes erfolgt ist, sind mit Ablauf der Bürgschaftslaufzeit sämtliche Verpflichtungen des LANDES OÖ aus dieser Ausfallsbürgschaft erloschen.
- 2.5. Soweit in diesem Vertrag Verpflichtungen des HAUPTSCHULDNERS oder eines EIGENTÜMERS auf Bürgschaftslaufzeit bestehen, gelten diese Verpflichtungen darüber hinaus bis zur vollständigen Bezahlung des Haftungsentgelts und des Regressanspruches des LANDES OÖ.

3. Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft

- 3.1. Die Ausfallsbürgschaft kann von der KREDITIERENDEN BANK frühestens 2 (zwei) Jahre nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in Anspruch genommen werden (diese 2-Jahresfrist gilt jedoch nicht im Konkursfall des HAUPTSCHULDNERS, soweit dieser nicht direkt oder indirekt von der KREDITIERENDEN BANK ausgelöst wurde), wenn und insoweit
 - (i) der geforderte Betrag an Kapital offen und fällig ist und dies entweder durch einen rechtskräftigen Titel oder ein schriftliches Anerkenntnis des HAUPTSCHULDNERS nachgewiesen ist; und
 - (ii) der geforderte Betrag maximal 80 % der offenen und fälligen Kapitalsforderung, betragsmäßig maximal jedoch EUR 3,200.000,- (Euro drei Millionen zweihunderttausend) beträgt; und
 - (iii) sämtliche vom betreffenden HAUPTSCHULDNER bzw einem Dritten (ausgenommen die gegenständliche Ausfallhaftung) für den Kredit bestellten Sicherheiten (ausgenommen jene, die allenfalls alleine zu Gunsten des LANDES OÖ bestellt sind) verwertet wurden; und
 - (iv) über wenigstens 6 (sechs) Monate ergebnislos Exekution in das Vermögen des HAUPTSCHULDNERS geführt wurde oder der HAUPTSCHULDNER in Konkurs verfallen ist oder unbekanntes Aufenthaltsort hat und jeweils auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1356 ABGB nachgewiesen sind.
- 3.2. Der HAUPTSCHULDNER anerkennt sämtliche Zahlungen des LANDES OÖ, die aufgrund einer Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft von diesem an die KREDITIERENDE BANK geleistet werden, als notwendige und nützliche

Bürgschaftsleistung, und verpflichtet sich, dem LAND OÖ dafür vollen Ersatz zu leisten. Diese dem LAND OÖ gegen den HAUPTSCHULDNER zustehende (Regress-)Forderung ist unverzüglich zur Zahlung fällig. Im Fall des Zahlungsverzuges hat der HAUPTSCHULDNER dem LAND OÖ Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB beginnend mit dem Tag der Zahlung aus der Ausfallsbürgschaft durch das LAND OÖ zu bezahlen.

- 3.3. Das LAND OÖ ist berechtigt, seine Bürgschaftsverpflichtung aus dieser Vereinbarung bei Fälligkeitstellung des Kredites bzw Endfälligkeit durch freiwillige vorzeitige Leistung der Ausfallsbürgschaft zu erfüllen und damit gemäß § 1358 ABGB in die Rechte der SPARKASSE einzutreten.

Das LAND OÖ ist jedoch auch – insbesondere um dadurch zB eine Insolvenzantragsstellung durch die SPARKASSE hintanzuhalten - berechtigt, die Verbindlichkeit aus dem vereinbarungsgegenständlichen Kredit gemäß §§ 1422 f ABGB zur Gänze zu bezahlen und damit die Forderung der SPARKASSE aus dem Kredit einzulösen und in sämtliche Sicherheiten für den Kredit zur Gänze einzutreten. Die SPARKASSE wird das LAND OÖ unverzüglich über den Umstand der nicht pünktlichen Bezahlung der aushaftenden Forderung aus dem Kredit trotz Fälligkeitstellung bzw Endfälligkeit informieren. Ungeachtet der (teilweisen) Einlösung der Kreditforderung samt Sicherheiten durch das LAND OÖ verpflichtet sich die SPARKASSE, über schriftliche Aufforderung des LANDES OÖ die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Sicherheiten auch im Auftrag und im Namen des LANDES OÖ, wozu das LAND OÖ die SPARKASSE hiermit bevollmächtigt, unter bestmöglicher Berücksichtigung des Interesses des LAND OÖ an der Sicherung des Standortes sowie der dortigen Arbeitsplätze zu verwerten.

4. Haftungsentgelt

- 4.1. Als Gegenleistung für die Ausfallsbürgschaft hat der HAUPTSCHULDNER ein ab Wirksamwerden der Ausfallsbürgschaft auf Dauer derselben zu entrichtendes Entgelt, kontokorrentmäßig berechnet vom jeweils ausstehenden verbürgten Betrag, an das LAND OÖ zu entrichten. Die Berechnung des Haftungsentgeltes hat quartalsweise (Kalenderquartal) rückwirkend auf Grundlage der Basis Actual/360 (ICMA-Regel 251) zu erfolgen.

- 4.2. Die Höhe des Haftungsentgeltes bemisst sich aus der Differenz zwischen dem

- (i) von HALI für den durch die Bürgschaft besicherten Teil des Kredites zum Fälligkeitszeitpunkt jeweils zu bezahlenden Zinssatz, und
- (ii) dem von HALI für den durch die Bürgschaft nicht besicherten Teil des Kredites zum Fälligkeitszeitpunkt jeweils zu bezahlenden Zinssatz

und beträgt daher derzeit 1,5 Prozent des jeweils verbürgten Betrages. Festgehalten wird, dass sich der Zinssatz für den Kreditteil gemäß (i) nur bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen über die Eigenmittelerfordernisse der Banken ändern kann und daher abgesehen davon jede Erhöhung des Zinssatzes für den Kreditteil gemäß (ii) das Haftungsentgelt entsprechend erhöht.

Bei der Festlegung und Vereinbarung des Haftungsentgelts sind die Vertragspartner davon ausgegangen, dass das Haftungsentgelt angemessen und marktüblich im Sinne von Punkt 3.2. lit d Abs 2 der Kommissions-Mitteilung ist.

- 4.3. Im Fall des Verzuges mit der Bezahlung des Haftungsentgelts hat der HAUPTSCHULDNER dem LAND OÖ Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen.
- 4.4. Das Haftungsentgelt wird gemäß Punkt 4.1. jeweils zum Ende eines Kalenderquartals abgerechnet und ist vom HAUPTSCHULDNER innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Vorschreibung durch das LAND OÖ fällig und auf das folgende Konto zu bezahlen:
- OÖ Landesbank AG
BLZ: 54000
Konto Nr. 61002
lautend auf: Land Oberösterreich

Der HAUPTSCHULDNER ist berechtigt, das gesamte Haftungsentgelt oder Teile davon auch vor deren Fälligkeit zu leisten.

- 4.5. Die EIGENTÜMER übernehmen die gesamtschuldnerische Haftung für die Bezahlung des Haftungsentgelts. Durch die Zahlung einer derartigen Haftung wird ein Regressanspruch eines EIGENTÜMERS gegenüber dem HAUPTSCHULDNER nicht ausgeschlossen.

5. Regressanspruch des LANDES OÖ

- 5.1. Im Falle der Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft ist das LAND OÖ berechtigt, zur Tilgung der Regressforderung gemäß Punkt 3.2. die Sicherheit gemäß Punkt 6. zu verwerten, nachdem das LAND OÖ den HAUPTSCHULDNER zur Zahlung aufgefordert und innerhalb von 14 Tagen bzw einer allenfalls vereinbarten verlängerten Zahlungsfrist keine vollständige Zahlung erhalten hat.
- 5.2. Der HAUPTSCHULDNER und die KREDITIERENDE BANK versichern, dass für den Kredit keine Sicherheiten von dritten Sicherheitenbestellern iSd § 1359 ABGB gegeben wurden, sodass eine Vereinbarung über einen allfälligen Verzicht von Regressansprüchen seitens dritter Sicherheitenbesteller entbehrlich ist.

6. Sicherheiten

- 6.1. Das LAND OÖ erhält zur Besicherung ihrer Ausfallsbürgschaft folgende Sicherheit:

Die FAW verpfändet hiermit einen Teil ihres an dem HAUPTSCHULDNER gehaltenen Geschäftsanteils im Ausmaß einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 189.000,00 (Euro einhundertneunundachtzigtausend), was einer Beteiligung im Ausmaß von 20% entspricht, an das LAND OÖ, welches die Vertragsannahme erklärt.

HOLLER stimmt dieser Verpfändung unter Verzicht auf die Geltendmachung

allfälliger Aufgriffsrechte ausdrücklich zu.

Der HAUPTSCHULDNER nimmt die gegenständliche Verpfändung zur Kenntnis und wird dies in seinen Büchern entsprechend vermerken.

- 6.2. Der HAUPTSCHULDNER erklärt gegenüber dem LAND OÖ über kein verpfändbares Vermögen zu verfügen, welches als zusätzliche Sicherheit für die Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ herangezogen werden kann.
- 6.3. Der HAUPTSCHULDNER verpflichtet sich für den Fall, dass Vermögen für eine Verpfändung frei wird oder entsteht, dafür zu sorgen, dass dieses dem LAND OÖ unverzüglich zur Besicherung der Ausfallsbürgschaft angeboten wird. Der HAUPTSCHULDNER verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben, damit derartiges Vermögen als zusätzliche Sicherheit für das LAND OÖ bestellt werden kann.

7. Leistungen und Zusagen der EIGENTÜMER

- 7.1. Die EIGENTÜMER übernehmen in diesem Sinne insbesondere folgende Verpflichtungen:
- 7.2. Die EIGENTÜMER erklären hiermit, dass der HAUPTSCHULDNER ein Tochterunternehmen der FAW im Sinne des § 244 Abs 2 UGB ist, diese daher einen beherrschenden Einfluss über den HAUPTSCHULDNER ausübt. Die FAW verpflichtet sich, auf Dauer der Bürgschaftslaufzeit keine Maßnahmen zu setzen, durch welche sie ihren beherrschenden Einfluss über den HAUPTSCHULDNER verlieren könnte. Insbesondere verpflichtet sich die FAW, während der Bürgschaftslaufzeit ihre rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung an dem HAUPTSCHULDNER nicht ohne schriftliche Zustimmung des LANDES OÖ unter 50,01 % zu senken oder diese Beteiligung zu belasten, soweit sich nicht aus dem Kreditvertrag (Beilage 1.2.) eine diesbezügliche Verpflichtung ergibt.
- 7.3. FAW und HOLLER verpflichten sich, ihr Stimmrecht als Gesellschafter des HAUPTSCHULDNERS so auszuüben, dass der HAUPTSCHULDNER während der Bürgschaftslaufzeit keine Gewinne, auch nicht in verdeckter Form, ausschüttet oder Zahlungen an die EIGENTÜMER tätigt, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr iSd § 82 GmbHG verstoßen würden.
- 7.4. Die EIGENTÜMER verpflichten sich dazu, dass sämtliche Ansprüche ihrerseits, insbesondere betreffend die Rückzahlung von Verbindlichkeiten, gegenüber dem HAUPTSCHULDNER auf Bürgschaftslaufzeit gestundet werden. Die EIGENTÜMER haben weiters dafür zu sorgen, dass auch mit den EIGENTÜMERN gem § 228 Abs 3 UGB verbundene Unternehmen allfällige Ansprüche gegen den HAUPTSCHULDNER entsprechend stunden.
- 7.5. Die EIGENTÜMER verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen, dafür Sorge zu tragen, dass während der Bürgschaftslaufzeit ohne die Zustimmung des LANDES OÖ keinerlei Umgründungen oder sonstige rechtliche

Umstrukturierungen der HALI durchgeführt oder wesentliche Vermögensbestandteile der HALI im Wege eines asset deals oder share deals verkauft werden.

8. Weitere Pflichten und Zusagen der Vertragsparteien

- 8.1. Der HAUPTSCHULDNER leistet gegenüber dem LAND OÖ Gewähr dafür und bestätigt, dass nachstehende Angaben richtig und vollständig sind, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt, auf den sich die Angabe bezieht, ansonsten bezogen auf den Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung, die EIGENTÜMER übernehmen diese Gewährleistung auch in Bezug auf die Punkte (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vi):
- (i) Der HAUPTSCHULDNER hat sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne von Punkt 3.2. lit a) der Kommissions-Mitteilung befunden und befindet sich auch zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in keinen derartigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
 - (ii) Zwischen dem Tag der Übergabe des langfristigen Existenzsicherungskonzeptes des HAUPTSCHULDNERS vom 3.2.2011 und dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung sind keine Umstände eingetreten, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des HAUPTSCHULDNERS geführt haben.
 - (iii) Das dem LAND OÖ vorgelegte langfristige Existenzsicherungskonzept vom 3.2.2011, das Grundlage für die Übernahme der Ausfallbürgschaft durch das LAND OÖ ist, wurde nach bestem Wissen und unter Heranziehung üblicher Methoden erstellt und die dortigen Annahmen sind auch zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung realistisch.
 - (iv) Sämtliche, dem LAND OÖ bzw dem zuständigen Wirtschaftsbeirat und dessen Mitgliedern erteilten Informationen sind richtig und vollständig; insbesondere wurden sämtliche beantragten bzw in den letzten 12 (zwölf) Monaten bereits gewährten sonstigen staatlichen Förderungen offengelegt.
 - (v) In den in Oberösterreich befindlichen Betriebsstätte(n) des HAUPTSCHULDNERS sind mehr als 100 Dienstnehmer beschäftigt.
 - (vi) Weder gegen den HAUPTSCHULDNER noch gegen die EIGENTÜMER ist ein Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- oder Reorganisationsverfahren anhängig und auch nicht geplant oder bevorstehend.
 - (vii) Kein Mitglied der Geschäftsführung des HAUPTSCHULDNERS ist in den vergangenen fünf Jahren wegen Vermögensdelikten strafrechtlich verurteilt worden noch in Insolvenzverfahren verwickelt gewesen.
 - (viii) Kein Mitglied der Geschäftsführung des HAUPTSCHULDNERS ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden.

- (ix) Der HAUPTSCHULDNER wahrt in Übereinstimmung mit Gender Mainstreaming die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern und wird dies auch auf die Bürgschaftslaufzeit wahrnehmen.
 - (x) Die Ausfallsbürgschaft des LANDES OÖ hat auf die Bürgschaftslaufzeit keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf das Unternehmen des HAUPTSCHULDNERS.
 - (xi) Der HAUPTSCHULDNER hält unter Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot es die im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen auf die Bürgschaftslaufzeit ein.
 - (xii) Der HAUPTSCHULDNER ist mit keinen Zahlungen aus öffentlichen Abgaben oder Beiträgen oder dergleichen gegenüber der Standortgemeinde Eferding oder gegenüber anderen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern unter Berücksichtigung abgeschlossener Zahlungsplanvereinbarungen in Verzug.
 - (xiii) Der HAUPTSCHULDNER hat seit 18.12.2010 keine Dienstnehmer gekündigt.
- 8.2. Der HAUPTSCHULDNER verpflichtet sich, die ihm aufgrund des Kredites zukommenden Beträge ausschließlich für die Betriebsmittelfinanzierung zu verwenden. Eine (auch nur mittelbare) Tilgung bereits bestehender Finanzierungsverbindlichkeiten mit dem HAUPTSCHULDNER aus diesem Kredit zukommenden Beträgen ist unzulässig.

Weiters verpflichtet sich der HAUPTSCHULDNER gegenüber dem LAND OÖ auf die Bürgschaftslaufzeit, den Kredit gemäß Kreditvertrag Beilage 1.2., soweit rechtlich (insbesondere vertraglich) zulässig und möglich, vorrangig vor anderen Verbindlichkeiten aus Finanzierungen (Kredite, Darlehen) zu bedienen, und sichert umgekehrt zu, ohne Zustimmung des LANDES OÖ keiner anderen Verbindlichkeit aus Finanzierungen, insbesondere keinen später begründeten, einen Vorrang bei der Bedienung zu geben.

Der HAUPTSCHULDNER sowie die EIGENTÜMER verpflichten sich auf die Bürgschaftslaufzeit, dafür zu sorgen, dass der HAUPTSCHULDNER keinen anderen Gläubiger in Bezug auf gewährte Sicherheiten ohne schriftliche Zustimmung des LANDES OÖ besser stellt als das LAND OÖ. Dies gilt auch für Vermögen, das als Sicherheit für Gläubiger üblicherweise verwendet werden kann, insbesondere solches Vermögen, das zukünftig aufgrund Freiwerdens von Sicherungspotential (Rückführung eines Kredites gegenüber einer dritten Bank und damit verbunden Freiwerden einer Liegenschaft von Pfandrechten) als zusätzliche Sicherheit dem LAND OÖ zur Verfügung stehen könnte. Dadurch soll eine ungerechtfertigte Gläubigerbevorzugung zum Nachteil des LANDES OÖ verhindert werden, es soll jedoch dadurch nicht die ordentliche Geschäftstätigkeit des HAUPTSCHULDNERS beeinträchtigt werden.

- 8.3. Dem LAND OÖ stehen gegenüber dem HAUPTSCHULDNER dieselben Informationsrechte zu, wie der KREDITIERENDEN BANK aus dem gegenständlichen Kreditvertrag (Beilage 1.2.). Der HAUPTSCHULDNER verpflichtet sich daher auch gegenüber dem LAND OÖ zur Übermittlung der Informationen unter sinngemäßer Anwendung des Kreditvertrages (Beilage 1.2.).
- 8.4. Folgende Maßnahmen des HAUPTSCHULDNERS bedürfen auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LANDES OÖ:
- (i) Umgründungen und Umstrukturierungen;
 - (ii) Verkauf wesentlicher Unternehmensbestandteile im Wege eines asset- oder share deals;
 - (iii) Investitionen außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes.

Der HAUPTSCHULDNER und die EIGENTÜMER verpflichten sich auf die Bürgschaftslaufzeit, vorgenannte Maßnahmen nicht zu beschließen oder gar umzusetzen, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des LANDES OÖ eingeholt wurde.

- 8.5. Der HAUPTSCHULDNER sagt zu, die Geschäfte, darunter insbesondere die Investitionstätigkeit, auf Dauer der Bürgschaftslaufzeit in der bisherigen Art und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung fortzuführen.
- 8.6. Der HAUPTSCHULDNER wird auf die Dauer der Bürgschaftslaufzeit keine Konzernleistungen zu unangemessenen oder ortsunüblichen Bedingungen gewähren oder in Anspruch nehmen. Die EIGENTÜMER werden an solchen unangemessenen oder ortsunüblichen Konzernleistungen weder teilnehmen noch diese anordnen noch ihnen zustimmen.
- 8.7. Der HAUPTSCHULDNER wird keine Finanzierungen von Unternehmen, die mit dem HAUPTSCHULDNER gem § 228 Abs 3 UGB verbunden sind, oder Dritten, gewähren, mit Ausnahme von Stundungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes.
- 8.8. Der HAUPTSCHULDNER und die EIGENTÜMER verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen, dafür Sorge zu tragen, dass während der Bürgschaftslaufzeit an Mitglieder der Geschäftsführung des HAUPTSCHULDNERS keinerlei variable Einkommenbestandteile, die sich am Umsatz, dem Vermögen, der Produktivität, dem Bilanzgewinn des HAUPTSCHULDNERS oder ähnlichen Faktoren bemessen, ausbezahlt werden.
- 8.9. Der HAUPTSCHULDNER garantiert gegenüber dem LAND OÖ, bis zum 30.6.2012 Arbeitsplätze im Ausmaß von zumindest 177 Vollzeitäquivalenten in Oberösterreich zu erhalten und wird sich auch während der restlichen Bürgschaftslaufzeit bemühen, diese Arbeitsplätze zu erhalten. Dies gilt dann nicht, wenn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer zuvor festgestellt hat, dass ein Mitarbeiterabbau zur Sicherung des

Fortbestandes der HALI wirtschaftlich unvermeidbar ist. Der HAUPTSCHULDNER sagt gegenüber dem LAND OÖ zu, sich bestmöglich dafür zu verwenden, die derzeit bestehenden Standorte der HALI in Oberösterreich ebenso wie die dort bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten.

Der HAUPTSCHULDNER garantiert für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verschuldensunabhängig.

- 8.10. Der HAUPTSCHULDNER und die EIGENTÜMER verpflichten sich auf Dauer der Bürgschaftslaufzeit, die Allgemeinen Förderbedingungen des LANDES OÖ einzuhalten.
- 8.11. Die EIGENTÜMER werden auf Dauer der Bürgschaftslaufzeit ihre Gesellschafterrechte so ausüben, dass alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den HAUPTSCHULDNER eingehalten werden.
- 8.12. Bei Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den HAUPTSCHULDNER oder die EIGENTÜMER trotz schriftlicher Aufforderung durch das LAND OÖ unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Nachfrist zur Herstellung des vereinbarungskonformen Zustandes verpflichtet(n) der(die)jenige(n), der(die) Vertragsverletzung begangen hat (haben) (also alternativ oder kumulativ der HAUPTSCHULDNER und/oder die EIGENTÜMER) pro Verstoß eine verschuldensunabhängige, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe von EUR 75.000,00 (Euro fünfundsiebzigtausend) nach Aufforderung an das LAND OÖ zu bezahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche des LANDES OÖ aus dieser Vereinbarung bleibt dadurch unbenommen.

9. Monitoring

- 9.1. Der HAUPTSCHULDNER und die EIGENTÜMER verpflichten sich gegenüber dem LAND OÖ in Form eines Monitorings durch das LAND OÖ (Einhaltung dieses Vertrages und der Fortbestandsprognose) während der Bürgschaftslaufzeit zu folgenden Maßnahmen:
 - (i) Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses des HAUPTSCHULDNERS;
 - (ii) Übermittlung des Budgets des HAUPTSCHULDNERS einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Cash-flow-Rechnung für das folgende Geschäftsjahr spätestens mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres;
 - (iii) quartalsweise Vorlage eines Soll-Ist-Vergleiches unter Zugrundelegung des langfristigen Existenzsicherungskonzepts, spätestens 6 Wochen nach Quartalsende, einschließlich einer schriftlichen Erläuterung der Abweichungen;
 - (iv) sofortige schriftliche Mitteilung aller wesentlichen, den HAUPTSCHULDNER betreffenden Informationen, insbesondere den Abschluss und die Auflösung sowie Änderungen von wesentlichen

Verträgen mit Lieferanten und Kunden, sofern diese Tatsache eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Ertrags-, oder Finanzlage des HAUPTSCHULDNERS hat, sowie Änderungen in der Eigentümerstruktur von HALI oder Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- (v) Übermittlung aller Gesellschafterbeschlüsse sowie Generalversammlungsprotokolle von HALI.

9.2. HALI wird dem LAND OÖ bzw seinen zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern Zutritt zum Unternehmen und Bucheinsicht bis auf Belegbasis nach rechtzeitiger Vorankündigung zumindest einmal halbjährlich gewähren und dem LAND OÖ bzw dessen Beratern einmal jährlich ein Gespräch mit dem Management ermöglichen. Die diesbezüglichen internen Kosten des LANDES OÖ trägt das LAND OÖ selbst, im Übrigen gilt Punkt 15..

9.3. Dem LAND OÖ stehen gegenüber dem HAUPTSCHULDNER dieselben Informationsrechte zu, wie der KREDITIERENDEN BANK aus dem gegenständlichen Kreditvertrag (Beilage 1.2.). Der HAUPTSCHULDNER verpflichtet sich daher auch gegenüber dem LAND OÖ zur Übermittlung der Informationen unter sinngemäßer Anwendung des Kreditvertrages (Beilage 1.2.).

10. Außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung

Dem LAND OÖ steht das Recht zu, die gegenständliche Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber allen Vertragspartnern aufzulösen, insbesondere bei qualifizierter Verletzung folgender vertraglicher Verpflichtungen:

- (i) zweckwidrige Kreditverwendung entgegen Punkt 8.2. dieser Vereinbarung, insbesondere Verwendung der Kreditmittel zur Tilgung von Altverbindlichkeiten oder Finanzierungen Dritter;
- (ii) Durchführung von Maßnahmen gemäß Punkt 7.5. dieser Vereinbarung ohne gleichzeitige endgültige Tilgung des Kredites;
- (iii) Erteilung unrichtiger wesentlicher Informationen;
- (iv) Verstoß gegen die Punkte 6 oder 7.2 bis 7.4. dieser Vereinbarung

Eine qualifizierte Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn trotz schriftlicher Aufforderung durch das LAND OÖ der vertragskonforme Zustand nicht binnen 14 Tagen hergestellt wird.

Mit Tilgung der garantierten Verbindlichkeiten erlischt die Haftung. Allfällige Entschädigungen im Falle einer vorzeitigen Tilgung stehen dem LAND OÖ nicht zu.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam

oder undurchführbar sein oder ungültig werden (invalide Vertragsbestimmungen), so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der invaliden Vertragsbestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Vertragsbestimmung am nächsten kommen. Dies gilt auch dann wenn die Invaliderität einer Vertragsbestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des Vereinbarten.

12. Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung aller Vertragsparteien nicht abtretbar.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz.

14. Schriftform

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

15. Kosten, Auftrag

15.1. Sämtliche Kosten, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der HAUPTSCHULDNER. Der HAUPTSCHULDNER ist weiters verpflichtet, dem LAND OÖ sämtliche Kosten der KPMG Alpen-Treuhand GmbH insbesondere in Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten für den Wirtschaftsbeirat sowie Kosten eines allfälligen externen Monitorings binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu ersetzen. Die Kosten des Vertragsrichters Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH trägt das LAND OÖ.

15.2. Festgehalten wird, dass die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH ausschließlich das LAND OÖ beraten hat. Die anderen Vertragsparteien haben sich jeweils gesonderter Rechtsberatung sowie allfälliger steuerlicher Beratung bedient.

16. Datenverwendung bzw Datenveröffentlichung

Hinsichtlich Datenverwendung und Datenveröffentlichung gelten § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des LANDES OÖ in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zusagen des HAUPTSCHULDNERS im Förderungsantrag.

17. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam,

- (i) wenn eine Ermächtigung des Oö Landtages an die Oö Landesregierung zur Haftungsübernahme vorliegt; und
- (ii) wenn die Oö Landesregierung die Zustimmung zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung erteilt hat; und
- (iii) wenn der Kreditvertrag gemäß der Beilage 1.2. rechtswirksam abgeschlossen ist, die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Kreditbetrag ausbezahlt worden ist; und
- (iv) wenn die Sicherheit gemäß Punkt 6.1 zugunsten des LANDES OÖ rechtswirksam entstanden ist;
- (v) wenn dem HAUPTSCHULDNER frisches Mezzaninkapital in Höhe von EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million), das jedenfalls hinsichtlich der Kreditverbindlichkeit gegenüber der KREDITIERENDEN BANK und sohin auch gegenüber der Haftung des LANDES OÖ nachweislich nachrangig gestellt wurde, rechtlich zugesichert und auch zugezählt wurde.

Dem LAND OÖ ist unverzüglich ein entsprechender schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass die Bedingungen gemäß (iii) bis (v) eingetreten sind. Sollten eine der Bedingungen gemäß (i) bis (v) nicht bis zum 31.12.2011 erfüllt sein, wird diese Vereinbarung endgültig unwirksam.

18. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in sieben Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine für jeden der Vertragspartner bestimmt ist.

Anlagen:

1.2 Kreditvertrag Hauptschuldner – kreditierende Bank

Linz, am

Für das Land Oberösterreich:

Land Oberösterreich

Für den Hauptschuldner:

HALI Büromöbel GmbH

Für die Eigentümer:

Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Holler

faw unternehmensberatung kg

Mag. Christoph Königslehner

Dr. Siegmund Gruber

Für die kreditierende Bank:

Sparkasse Eferding-Peuerbach-
Waizenkirchen

Sparkasse Eferding-Peuerbach-
WalzenkirchenStadtplatz 1
4070 Eferding
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 0100-942000Firmensitz Eferding
Landesgericht Wels
FN 210377 d
DVR 113247, BLZ 20330HALI Büromöbel GmbH
Schachingerstraße 1
4070 Eferding**Ihr Ansprechpartner:**
Herr Prokurist Hubert Hofer
Tel.: 05 0100-42013
Fax: 05 0100-942013
E-Mail: HoferH@epw.Sparkasse.atSparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen
Hauptstraße 26, 4722 Peuerbach

Zur Ablage bei: 3400344309 / 3407-038011 / HALIBUERO1

Datum
24.05.2011**KREDITZUSAGE - Kontonummer 3407-038011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung gemäß den 'Rahmenbedingungen für Finanzierungen' sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von **EUR 4.000.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung wird über folgende Konten erfolgen:

Kreditteil	Konto Nr.	Teilbetrag	Kontobezeichnung
A)	3407-038011	EUR 3.200.000,--	HALI Büromöbel GmbH
B)	3407-038458	EUR 800.000,--	HALI Büromöbel GmbH

Verwendungszweck:

Der Kredit dient der Betriebsmittelfinanzierung, wie im Antrag zur Ausfallhaftung des Landes Oberösterreich angeführt. Jede widmungswidrige Verwendung dieser Mittel ist unzulässig. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sämtliche Änderungen des Kreditzweckes zur Wahrung der Rechte aus der Ausfallbürgschaft der vorherigen Zustimmung des Landes Oberösterreich bedürfen. Die entsprechenden Anzeigen sind über unser Institut zu leiten.

Kreditinanspruchnahme:

Die Kreditvaluta werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - auf das bei uns geführte Konto Nr. 3400-344309 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen zu Kreditteil A - Kontonummer 3407-038011:

Für den Kreditteil A stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 3,9340 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2011.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 2,5000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR), wobei sich der Zinssatz für den vom Land Oberösterreich verbürgten Kreditbetrag nur bei Änderung der gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse der Banken ändern kann und insbesondere allfällige Änderungen der „Rahmenbedingungen für Finanzierungen“ keinen Einfluss auf die Verzinsung haben können.

Der 3-Monats-EURIBOR ist der einen Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Gebühr pro Abschluss: laut Aushang;
Kosten bei Zahlungsverzug: für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz eine Überziehungsprov. von 7,0000 % p.a.;
Kontoabschluss/ Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet.
Sie beauftragen uns, die Abschlussposten bei Fälligkeit dem Konto Nr. 3400-344309 anzulasten.
Bearbeitungsprovision: EUR 10.000,00 einmalig
Ausfertigungsgebühr: EUR 50,00 einmalig
Kontoschließungsgebühr: EUR 12,00

Konditionen zu Kreditteil B – Kontonummer 3407-038458:

Für den Kreditteil B stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 5,4340 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2011.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 4,0000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR ist der einen Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung unserer Finanzierungskosten infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen vor.

Gebühr pro Abschluss: laut Aushang;
Kosten bei für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz eine
Zahlungsverzug: Überziehungsprov. von 7,0000 % p.a.;

**Kontoabschluss/
Zinsenfälligkeit:** Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet.
Sie beauftragen uns, die Abschlussposten bei Fälligkeit dem Konto Nr. 3400-344309 anzulasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Die Finanzierung ist bis zum 09.06.2016 zur Gänze zurückzuzahlen.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 3400-344309 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Sicherstellung zu Kreditteil A - Kontonummer 3407-038011:

Sofern in den gesonderten Sicherstellungsverträgen nichts anderes vereinbart wird, werden die nachstehend angeführten beizubringenden Sicherheiten für alle Forderungen aus dieser Finanzierung bestellt:

- Land Oberösterreich wird die 100,00 %ige Ausfallsbürgschaft für den Kreditteil A in Höhe von EUR 3.200.000,-- gemäß gesondertem Ausfallsbürgschaftsvertrag übernehmen.
Das Bürgschaftsangebot bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die entsprechende Kopie wird zur Kenntnisnahme an den/die Kreditnehmer ausgefolgt.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen die 'Rahmenbedingungen für Finanzierungen' sowie unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Annahmefrist:

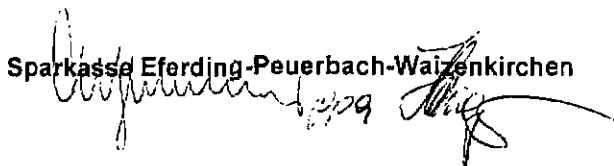
An diese Finanzierungszusage halten wir uns bis 30. Juni 2011 gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns gemäß den Bestimmungen der 'Rahmenbedingungen für Finanzierungen' zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen



Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
HALI Büromöbel GmbH
(Kreditnehmer)

Zur Ablage bei: 3400344309 / 3407-038011 / HALIBUERO1

Rahmenbedingungen für Finanzierungen

(in der Fassung Oktober 2010)

Hiermit vereinbaren die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen (kurz: Sparkasse) und der Kunde folgende Bedingungen. Diese sind im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung Vertragsinhalt für alle bereits eingeräumten und künftig gewährten Finanzierungen welcher Art auch immer, insbesondere für Kredite und Darlehen. Diese Bedingungen gelten insoweit, als die jeweiligen Verträge nicht abweichende Vereinbarungen enthalten.

1. Informationspflichten

Die Sparkasse ist als Kreditunternehmen verpflichtet, sich über die Risiken aus Bankgeschäften laufend zu informieren und diese zu begrenzen (Bankwesengesetz). Zu diesem Zweck muss sich die Sparkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten offenlegen lassen. Zudem muss sich die Sparkasse für die Dauer der Finanzierung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend informieren. Deshalb wird der Kunde der Sparkasse über seine wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. sein Einkommen jederzeit Auskunft erteilen und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Weiters wird der Kunde dafür sorgen, dass auch allfällige mithaftende Personen (z.B. Bürge oder Garanten) der Sparkasse solche Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Weiters wird der Kunde die Sparkasse über jede Änderung eines Personenstandes (z.B. Scheidung), des Dienstverhältnisses (z.B. Arbeitslosigkeit, Pensionierung), des Wohnsitzes sowie über eine Reduktion des verfügbaren Haushaltseinkommens informieren.

Ist der Kunde Unternehmer, so sind Änderungen in diesen Bereichen umgehend bekannt zu geben:

Rechtsform, Geschäftsführung, Gesellschafterverhältnisse und Geschäftsgegenstand des Unternehmens.

Ebenso sind über den üblichen Geschäftsverlauf hinausgehende, besondere Vorkommnisse umgehend bekannt zu geben.

Der Kunde wird der Sparkasse folgende Unterlagen spätestens 9 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres vorlegen:

- die firmenmäßig gefertigte Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen bzw. die Einnahmen-Ausgabenrechnung inkl. aller Beilagen
- oder einen organmäßig festgestellten Konzern-/Jahresabschluss versehen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. den Wirtschaftsprüfungsbericht.

Der Kunde ermächtigt seinen jeweils beauftragten Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder sämtliche oben angeführten Unterlagen bzw. Informationen (insbesondere auch Saldenlisten, Einkommensteuererklärungen bzw. Einkommensteuerbescheide, sowie aktuelle Auszüge des Finanzamtes, der Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) zur Beurteilung seiner Bonität der Sparkasse über deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Weiters ermächtigt der Kunde die Sparkasse in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen (gemäß § 5 Grundbuchsumstellungsgesetz).

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Risikosituation ist der Kunde damit einverstanden, auf seine Kosten (während der Geschäftszeiten) Bucheinsichten und Betriebsanalysen durch die Sparkasse oder durch von der Sparkasse bestimmte, geeignete Dritte vornehmen zu lassen.

Sollte der Kunde während der Geschäftsverbindung mit der Sparkasse beabsichtigen, Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Kredit- oder Finanzinstituten einzugehen bzw. zu deren Gunsten Sicherheiten zu bestellen, wird er die Sparkasse hierüber informieren.

2. Umbuchungsermächtigung (gilt nicht für Verbraucher)

Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit die gegen den Kunden bestehenden (Teil-)Forderungen durch Einbeziehung in ein bestehendes Kreditverhältnis abzudecken. Wenn durch eine derartige Belastung auf einem Kreditkonto der aktuelle Kreditrahmen überschritten wird, bewirkt diese Belastung die Erweiterung des zu diesem Konto bestehenden Kreditrahmens.

3. Fälligestellung

Die Sparkasse ist berechtigt, eingeräumte Finanzierungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gesamte offene Forderung samt Nebengebühren gerichtlich geltend zu machen, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung mindestens 4 Wochen in Verzug ist.

Bei Verbrauchern ist die Sparkasse erst dann berechtigt die Finanzierung zu kündigen, wenn der Verbraucher mit einer fälligen Zahlung mindestens 6 Wochen in Verzug ist und die Sparkasse ihm die Folgen des Verzugs mit zweiwöchiger Fristsetzung angekündigt hat.

Darüber hinaus ist die Sparkasse berechtigt eingeräumte Finanzierungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse gefährdet. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten wenn:

- a) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wird oder gegen den Kunden Exekution geführt wird,
- b) sich in der (den) Erfüllungssicherheit(en) wesentliche Änderungen ergeben, insbesondere wenn im Wert der bestellten Sicherheiten gegenüber dem Zeitpunkt der Krediteinräumung wesentliche Änderungen eintreten und der Sparkasse keine entsprechenden Sicherheiten angeboten werden, welche die erhöhte Risikosituation berücksichtigen,
- c) der Kunde den in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt,
- d) in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände eintreten oder bekannt werden, die das Einbringen der Finanzierung gefährden können.

4. Wechselwidmungserklärung

Falls der Sparkasse zur Sicherstellung einer Finanzierung ein vom Kunden unterfertigter Blanko-Rekta-Wechsel übergeben wird, ist die Sparkasse unwiderruflich berechtigt, diesen Wechsel wegen fälliger Forderungen vollständig in allen Punkten auszufüllen (Ausstellungstag, Verfallszeit, Zinssatz sowie jene Wechselsumme, die der Höhe nach den der Sparkasse gegenüber bestehenden Verpflichtungen entspricht), um diesen Wechsel nach ihrem Ermessen bei ihr zahlbar zu stellen und gerichtlich einbringlich zu machen. Auf die Vorlage dieses Wechsels wird verzichtet. Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls einen neuen Blanko-Rekta-Wechsel zu übergeben.

Ansprüche aus dem jeweils bestehenden Vertragsverhältnis, die über die geltend gemachte Wechselsumme hinausgehen, werden durch die Geltendmachung des Wechsels nicht berührt.

Vielmehr ist die Sparkasse berechtigt, den die Wechselsumme übersteigenden Betrag aufgrund der vertraglichen Bestimmungen geltend zu machen. Es gilt als vereinbart, dass durch das Ausfüllen und ein allfälliges Geltendmachen des Wechsels kein neues Schuldverhältnis entsteht. Diese den Wechsel betreffenden Erklärungen gelten auch für allfällige künftige Erweiterungen und Verlängerungen der jeweiligen Finanzierung.

5. Ermächtigungen hinsichtlich Datenschutz und Bankgeheimnis

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse an die beim "Kreditschutzverband von 1870" (1120 Wien, Wagenseilgasse 7) eingerichtete Kreditevidenz und Wamliste nachstehende Daten übermittelt:

anlässlich eines Finanzierungsansuchens und bei Gewährung einer Finanzierung:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer, angesuchte/gewährte Finanzierungshöhe, Rückzahlungsmodalitäten und allfällige vorzeitige Rückzahlung.

bei Nichterfüllung einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung:

zusätzlich zu den oben genannten Daten: Fälligkeit, Kontoauflösung, Klage, Exekution, Ablegung eines eidesstattlichen Vermögensverzeichnis, außergerichtlicher Ausgleich, Abschlagszahlung, Haftungsentlassung, Rückzahlung, Uneinbringlichkeit

Zweck der Übermittlung: die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Weiters ist die Sparkasse berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang damit der Sparkasse bekannten wirtschaftlichen Daten des Kunden weiterzugeben, und zwar an:

- Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber
- Finanzierungsinstitute, Versicherungsunternehmen, und sonstige Unternehmen, die sich im Rahmen ihres Unternehmenszwecks an der Finanzierung durch Forderungserwerb oder Übernahme des Risikos beteiligen (oder beabsichtigen, sich zu beteiligen)
- die Zentralbank und sonstige Refinanzierungsbanken, im Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten der Sparkasse

Zweck der Übermittlung: die Beurteilung des übernommenen Risikos bzw. der Bonität des Kunden durch den Datenempfänger.

6. Kosten laut Aushang

Neben den in Finanzierungsverträgen vereinbarten Entgelten (Zinsen, Provisionen) trägt der Kunde die Kosten für Leistungen der Sparkasse, die diese im Rahmen der Finanzierungsgeschäftsverbindung erbringt und die vom Kunden veranlasst bzw. beauftragt werden wie z.B. Mahnkosten, Kosten für Sicherheitenfreigaben. Diese Nebenleistungen und deren Kosten richten sich jeweils nach dem Aushang. Weiters ist die Sparkasse berechtigt, für die laufende Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wertes der Sicherheiten (z.B. Liegenschaften) entsprechende Kosten laut Aushang zu verrechnen.

7. Regelungen bei mehreren Kredit-/ Darlehensnehmern

Wird eine Finanzierung mehreren Kunden gemeinsam eingeräumt, so haften diese der Sparkasse zur ungeteilten Hand.

In diesem Fall kann die Auszahlung des Kredit-/Darlehensbetrages – über Auftrag eines einzelnen – an einen dieser Kunden mit Wirkung gegenüber allen übrigen erfolgen. Ebenso können Vereinbarungen über eine Änderung der Rückzahlungsverpflichtung (z.B. Stundung) mit einem Kunden mit Wirksamkeit gegenüber allen übrigen getroffen werden.

8. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit Finanzierungsverträgen ergeben, gilt österreichisches Recht.

Es werden folgende – nicht ausschließliche – Gerichtsstände vereinbart:

- Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Eferding.
- Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

vollinhaltlich einverstanden:

Peuerbach _____ am 24.05.2011

_____ am _____

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Walzenkirchen

HALI Büromöbel GmbH



A-4020 LINZ
Europaplatz 7

T: +43/732/603030
F: +43/732/603030-500
linz@scwp.at

FN 185084 h LG Linz
DVR: 0623695
UID-Nr: ATU 47507331
ADVN: P 430102

Land Oberösterreich
Direktion Finanzen
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 23. Mai 2011
00316/11/III-lawo/L-parm/Tel. +43/732/603030-531

Land Oberösterreich
Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für die
HALI Büromöbel GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Antrag der HALI Büromöbel GmbH, FN 101164 x, Schachingerstraße 1, A-4070 Eferding, auf Übernahme einer Ausfallsbürgschaft gem § 1356 ABGB durch das Land Oberösterreich vom 14.05.2009, sowie das darauf aufbauende Gutachten der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 23.05.2011, halten wir im Sinne von Punkt III.1.2. der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Haftungszusagen wie folgt fest¹:

Bei der gegenständlich durch die HALI Büromöbel GmbH beantragten Ausfallsbürgschaft handelt es sich um eine Einzelgarantie im Sinne des Punktes 3.2. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, 2008/C 155/02, vom 20.06.2008 (im Folgenden kurz „Kommissionsmitteilung 2008/C 155/02“ genannt).

Gemäß Punkt 3.2. lit a. der Kommissionsmitteilung 2008/C 155/02 ist unter anderem Voraussetzung für das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe, dass sich der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Bei der Prüfung der Frage, ob sich *der Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sollte die Definition in den Leitlinien der*

Dr. Peter Baumann
Dr. Ernst Chalupsky, M.B.L. HSG
Dr. Maximilian Gumpoldberger, M.B.L. HSG
Dr. Wolfgang Laus¹
Dr. Franz Mitterdorfer, LL.M. (EMORY)
Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L. HSG
Dr. Heinz Pichler, LL.M./M.B.L. Mediator
Dr. Alexander Anderle²
Dr. Hanno Leobmann
Dr. Reinhard Paulitsch¹
Dr. Alexander Wolf
Dr. Karl Weinhäup, M.B.L.
Mag. Wolfgang Denkmaier
Mag. Alois Hiltner, LL.M. (LONDON)
Dr. Markus L. Nulbaumer
Ing. Mag. Franz Waldl
Dr. Susanne Hirst
Mag. Alexander Hüttrich, LL.M. (NYU)³
Dr. Immanuel S. Gerstner, LL.M. (NYU)⁴
Dr. Christina Hummer, LL.M. (NYU)^{2, 5}
Dr. Michael M. Pachinger
Dr. Brigitt Leeb
Mag. Verena Grossmann
Mag. Christoph Luegmaier, LL.M.
Mag. Bettina Pogl, es-Schneidertbauer
Priv.-Doz. Dr. Oliver Flockinger, LL.M.
Mag. Evelyn Herdinger
Mag. Heidi Lalitsch
Mag. Stephanie Langeder

¹ auch in der Tschechischen Republik zugelassen
² auch in New York zugelassen
³ auch in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen
⁴ Solicitor in England und Wales
⁵ als europäische Rechtsanwältin in Österreich niedergelassen

in Kooperation mit

SCHINDHELM[®] 
RECHTSANWALTSGESellschaft MBH
WWW.SCHINDHELM.NET

¹ Diese gutachterliche Stellungnahme ist ausschließlich für interne Zwecke des Landes Oberösterreich erstellt worden, insbesondere können daraus weder von der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen noch von HALI Büromöbel GmbH Ansprüche geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die Allgemeine Auftragsbedingungen der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH.

Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, 2004/C 244/2, vom 01.10.2004 (im Folgenden kurz „Kommissionsmitteilung 2004/C 244/2“ genannt), zugrunde gelegt werden.

Die Kommission geht demnach davon aus, dass sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten befindet, *wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift* (vgl. Punkt 2.1. Rz 9 der Kommissionsmitteilung 2004/C 244/2).

Gemäß Punkt 2.1. Rz 10 der Kommissionsmitteilung 2004/C 244/2 *befindet sich eine Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:*

- a.) *wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;*
- b.) *wenn bei Gesellschaften in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;*
- c.) *wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.*

Ausgehend von der im Gutachten der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 23.05.2011 dargestellten wirtschaftlichen Situation der HALI Büromöbel GmbH, befand sich die HALI Büromöbel GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung und befindet sich diese auch aktuell nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Kommissionsmitteilung 2004/C 244/2, insbesondere liegt keiner der in der Kommissionsmitteilung 2004/C 244/2 in Punkt 2.1. genannten Fälle vor.

Zu klären war, in welchem Zusammenhang die Kommissionsmitteilung 2008/C 155/02 mit der *Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABL. C6/5 vom 11.01.0211)* steht. Zu diesem Zweck wurde mit dem zuständigen Referenten der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission Rücksprache gehalten, wobei diesbezüglich auf den Aktenvermerk vom 15.04.2011 verwiesen wird. Gemäß der telefonischen Auskunft vom 15.04.2011 vertritt die Europäische Kommission den Standpunkt, dass der Tatbestand der verbotenen Beihilfe iSd Art 107 AEUV (ex Art 87 EG-V) nur dann verwirklicht wird, wenn (i) die Haftung einem Unternehmen gewährt wird, dass sich in Krise befindet, (ii) das Unternehmen kreditunwürdig ist oder (iii) als Gegenleistung für die Haftungsgewährung kein angemessenes Haftungsentgelt bezahlt wird. Da die Kommission ohnehin das Vorliegen einer verbotenen Beihilfe unter der Prämisse, dass obige Voraussetzungen erfüllt sind, verneint, kann von einer Betrachtung der *Mitteilung der Kommission über den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zuganges zu Finanzierungsmitteln (ABL. C 16/9 vom 22.01.2009)*, welche durch die *Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Unionsrahmen*

für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABL. C6/5 vom 11.01.0211) verlängert wurde, abgesehen werden, da diese in den in der Mitteilung genannten Fällen das Vorliegen einer staatliche Beihilfe grundsätzlich bejahen, diese aber unter den in der Mitteilung genannten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise für zulässig und als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachten.

Unter der Annahme der Richtigkeit der im nachhaltigen Existenzsicherungskonzept durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Gutachten vom 23.05.2011 getroffenen Feststellungen, wonach die HALI Büromöbel GmbH weder im Zeitpunkt der Antragsstellung noch aktuell insolvenzrechtlich überschuldet bzw. zahlungsunfähig ist und sich die HALI Büromöbel GmbH aktuell in keiner wirtschaftlichen Krise befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die HALI Büromöbel GmbH nicht als ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des Punktes 3.2. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, 2008/C 155/02, vom 20.06.2008 einzustufen ist und daher die gegenständliche Haftungsübernahme des Landes Oberösterreich – auch vor dem Hintergrund, dass von der HALI Büromöbel GmbH für die Gewährung der Ausfallsbürgschaft des Landes Oberösterreich ein marktkonformes Haftungsentgelt vereinbart werden würde – insgesamt keine staatliche Beihilfe iSd Art 107 f AEUV darstellen sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH
Dr. Wolfgang Lauss